

FINMA-Aufsichtsmitteilung

01/2022

Fahrplan für den Bewilligungsprozess von
Vermögensverwaltern und Trustees

4. Mai 2022



Inhaltsverzeichnis

1	Bewilligungsgesuch: Jetzt handeln!	3
1.1	Ausgangslage und Ziel.....	3
1.2	Die aktuellen Zahlen	3
2	Die nötigen Schritte bis Ende Jahr	4
2.1	Der Weg zur Bewilligung.....	4
2.2	Der Weg bei Beendigung der gewerbsmässigen Tätigkeit.....	6
3	Die gesetzlichen Fristen sind einzuhalten	7
3.1	Nachweis der Fristwahrung zu Handen Dritter	7
3.2	Fristerstreckung nur in besonderen Einzelfällen möglich	8
3.3	Verpasste Frist führt zu unerlaubter Tätigkeit	8
	Anhang 1	9
	Anhang 2	10

1 Bewilligungsgesuch: Jetzt handeln!

Das Ende der Übergangsfrist für Vermögensverwalter und Trustees rückt näher. Institute, die ihr Gesuch jetzt seriös vorbereiten und bis zum 30. Juni 2022 bei einer Aufsichtsorganisation (nachfolgend AO) einreichen, sind für das Ende der Übergangsfrist bestens vorbereitet. Die Qualität des Gesuchs ist ausschlaggebend für Dauer und Kosten des Bewilligungsverfahrens, weshalb es sich lohnt, das eigene Geschäftsmodell im Rahmen der Gesuchvorbereitung nochmals selbstkritisch zu hinterfragen und allfällige Anpassungen bereits jetzt in die Wege zu leiten.

Institute, die das Gesuch erst im Herbst 2022 bei der AO einreichen oder die von der AO geforderten Anpassungen nicht oder nicht rechtzeitig umsetzen, riskieren, selbstverschuldet die Frist zu verpassen.

1.1 Ausgangslage und Ziel

Vermögensverwalter und Trustees sind seit dem Inkrafttreten des Finanzinstituts Gesetzes (FINIG; SR 954.1) am 1. Januar 2020 bewilligungspflichtig. Art. 74 FINIG räumt den bestehenden Vermögensverwaltern und Trustees eine Übergangsfrist von drei Jahren ein, um die Bewilligungsvoraussetzungen zu erfüllen, sich hierfür einer AO anzuschliessen und ein Bewilligungsgesuch bei der FINMA einzureichen.¹ Diese Übergangsfrist endet am **31. Dezember 2022**.

Ziel dieser Aufsichtsmitteilung ist es, nochmals die notwendigen Schritte im Bewilligungsverfahren darzustellen, Empfehlungen für die Umsetzung der Pflichten gemäss FINIG mitzuteilen und den entsprechenden Zeitplan darzulegen.

Vor Einreichung eines Bewilligungsgesuchs bei der FINMA muss die Bestätigung für einen Anschluss bei einer AO vorliegen. Hierzu wird das vollständige Bewilligungsgesuch der entsprechenden AO übermittelt. Für das Anschlussverfahren bei der AO muss genügend Zeit eingeplant werden, insbesondere um allfällige erforderliche Nachbesserungen oder Anpassungen umzusetzen. Die FINMA empfiehlt allen Instituten ausdrücklich, das vollständige Bewilligungsgesuch bis zum **30. Juni 2022** einer AO einzureichen. Die Zeit zu Handeln ist jetzt!

1.2 Die aktuellen Zahlen

Im Jahr 2020 meldeten 2'521 Vermögensverwalter und Trustees der FINMA, dass sie bis 31. Dezember 2022 ein Bewilligungsgesuch bei der FINMA einreichen wollen. Gemäss der FINMA-Erhebung vom Dezember 2021 planen

¹ Siehe Art. 74 Abs. 2 FINIG.

über 1'200 dieser Institute, ihr Gesuch bis zum **30. Juni 2022** bei einer AO² einzureichen. Zudem teilten rund 220 Institute mit, kein Gesuch einzureichen und ihre gewerbsmässigen Aktivitäten per Ende 2022 einzustellen.

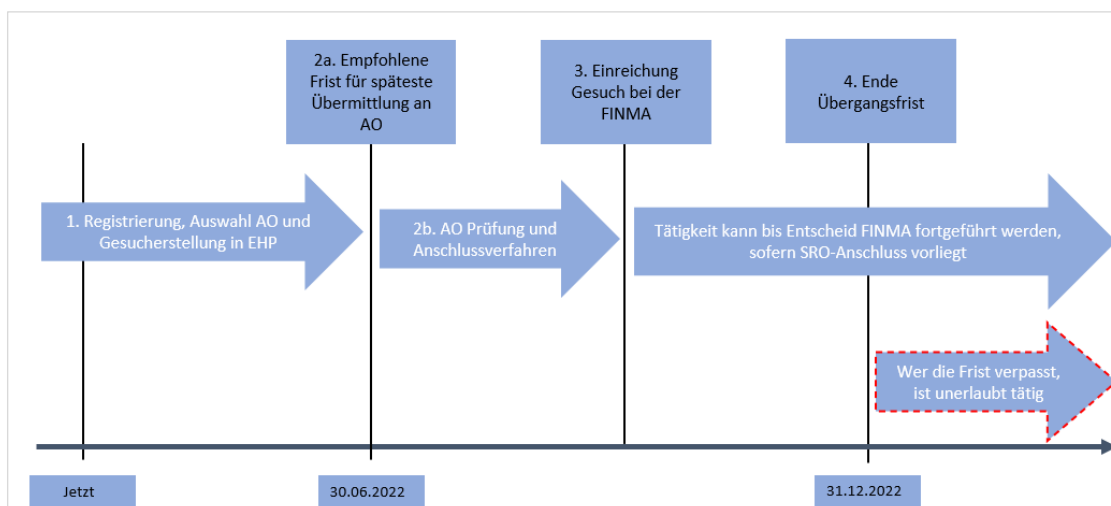
Bewilligungsverfahren Stand 25.04.2022	Bewilligt	Gesuche eingegangen
Vermögensverwalter mit AO-Anschluss	155	306
Vermögensverwalter Gruppengesellschaften	80	84
Trustees mit AO Anschluss	7	19

Bis 25. April 2022 hatten 409 Institute ein vollständiges Bewilligungsgesuch bei der FINMA eingereicht. Davon hat die FINMA 242 Institute, 235 Vermögensverwalter und 7 Trustees, bewilligt. Die FINMA verzeichnet zwar seit Beginn 2022 einen steten Anstieg an Gesuchen, die Zahl liegt jedoch unter den Erwartungen der FINMA und den Ankündigungen der Institute.

2 Die nötigen Schritte bis Ende Jahr

2.1 Der Weg zur Bewilligung

Für Vermögensverwalter und Trustees, die auch nach dem 31. Dezember 2022 gewerbsmässig tätig sein wollen, umfasst der Prozess bis dahin die folgenden Meilensteine:



² Siehe Anhang 1 für die Liste der FINMA bewilligten AO.

Daraus ergeben sich die folgenden Handlungsschwerpunkte:

Zeitpunkt	Was ist zu tun	Kernpunkte
1. Jetzt	Registrierung auf EHP	<p>Registrierung des Instituts und der oder des Berechtigungsverantwortlichen auf der Erhebungs- und Gesuchsplattform der FINMA (EHP).</p> <p>Achtung: Die Bestätigung der Registrierung der oder des Berechtigungsverantwortlichen kann bis zu zwei Wochen in Anspruch nehmen. Für weitere Informationen: https://www.finma.ch/de/finma/extranet/erhebungs--und-gesuchsplattform</p>
	Auswahl AO, evtl. Beizug Dritter	Auswahl einer AO, und, falls gewünscht, Gesuchserstellung in Zusammenarbeit mit Dritten (Anwaltskanzlei, Prüfgesellschaft, Compliance-Dienstleister o.ä.).
	Materielle Vorbereitung des Gesuchs	<p>Die allfällig notwendigen Anpassungen im Geschäftsmodell werden vorgenommen, um die Bewilligungsvoraussetzungen, d.h. die personellen, organisatorischen und finanziellen Anforderungen gemäss Art. 7 ff. FINIG, zu erfüllen.</p> <p>Die Geschäftsführung und die Betriebsorganisation sind dem Geschäftsmodell entsprechend ausgestaltet.³ Das Finanzinstitut muss angemessene Regeln zur Unternehmensführung festlegen und so organisiert sein, dass es die gesetzlichen Pflichten erfüllen kann. Der Geschäftsbereich und dessen geografische Ausdehnung müssen den finanziellen Möglichkeiten sowie der Betriebsorganisation entsprechen. Finanzinstitute müssen zudem über Personal verfügen, dass der Geschäftstätigkeit angemessen und entsprechend qualifiziert ist. Schliesslich wird sichergestellt, dass Risk Management, Compliance und IKS vorhanden sind.⁴</p> <p>Die Fortführung der Geschäftstätigkeit und ein allfälliges Outsourcing sind geregelt.</p>
Formelle Vorbereitung des Gesuchs	<p>EHP Gesuchsformular Version 2.0⁵</p> <p>Gewährsformular für die Gewährspersonen</p> <p>Alle Beilagen müssen vorhanden und aktuell sein. Das Beilagenverzeichnis befindet sich am Ende des Gesuchsformulars auf der EHP. Strafregisterauszüge und Betriebsregisterauszüge dürfen nicht älter als drei Monate sein.</p>	

³ Art. 9 FINIG i.V.m. Art. 12 der Finanzinstitutsverordnung (FINIV; SR 954.11): Weisungswesen, Prozesse und Verträge sind vorhanden.

⁴ Art. 21 FINIG i.V.m. Art. 12 FINIV: Schriftliche Regelung der Grundzüge des Risikomanagements und Bestimmung der Risikotoleranz.

⁵ Die PDF-Versionen des Gesuchsformulars 2.0 und des Gewährsformulars dienen lediglich als Orientierungshilfe; das Gesuch selbst ist ausschliesslich auf der EHP auszufüllen und einzureichen.

2a. Bis 30. Juni 2022	Übermittlung des Gesuchs an die AO	Das vollständige Gesuch ist in der EHP der ausgewählten AO freizugeben.
2b. Zwischen 30. Juni 2022 und 31. Dezember 2022	AO prüft das Gesuch	Die AO überprüfen das Gesuch auf die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen.
	Rückfragen, Nachreichungen und Nachbesserungen	Die AO kann Nachreichungen, Nachbesserungen oder Anpassungen verlangen. Diese können sowohl die <i>Corporate Governance</i> , die finanziellen Garantien, das Risikomanagement und IKS als auch die Prozesse und Weisungen betreffen. Nachbesserungen insbesondere auf personeller und organisatorischer Ebene, können zeitintensiv sein. Dieser Umstand ist bei der Einreichung an die AO zu berücksichtigen. Die Institute sind verpflichtet, den Weisungen der AO Folge zu leisten und geforderte Anpassungen umzusetzen.
	Nachprüfung	Die AO prüft die Umsetzung der geforderten Anpassungen.
3. Bis 31. Dezember 2022	Erhalt Anschlussbestätigung der AO	Nach erfolgter Prüfung stellt die AO die Anschlussbestätigung aus.
	Einreichung des Gesuchs bei der FINMA	Einreichung des Bewilligungsgesuchs bei der FINMA via EHP und Erhalt Eingangsbestätigung. ⁶
4. Ab 1. Januar 2023	Gesuch bei der FINMA eingereicht	Die FINMA prüft das Gesuch. Das Institut hat das Recht, bis zur Bewilligungserteilung weiterhin tätig zu sein. ⁷
	Gesuch nicht bei der FINMA eingereicht	Falls bis 31. Dezember 2022 kein Gesuch bei der FINMA eingereicht wird, ist das Institut unerlaubt tätig und es drohen strafrechtliche Konsequenzen. ⁸

2.2 Der Weg bei Beendigung der gewerbsmässigen Tätigkeit

Bewilligungspflichtige Institute, die ab dem 1. Januar 2023 keiner bewilligungspflichtigen Tätigkeit mehr nachgehen, haben dies der FINMA **unverzüglich schriftlich per E-Mail** zu melden.⁹ Die dafür allenfalls notwendigen Anpassungen an den Geschäftsaktivitäten sind bis am 31. Dezember 2022 vorzunehmen. Mit dieser Meldung können unnötige Untersuchungen der

⁶ Siehe Ziff. 3.1. Ein Gesuch ohne Vorliegen einer AO-Anschlussbestätigung ist unvollständig und wird zurückgewiesen.

⁷ Vgl. Art. 74 Abs. 2 FINIG. Als Nachweis für das Institut wird in der EHP zeitnah nach Einreichung des Bewilligungsgesuchs bei der FINMA eine Bestätigungsmail generiert. Siehe Anhang 2.

⁸ Art. 44 i.V.m. Art. 50 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FINMAG; SR 956.1). Eine Strafanzeige wegen Verpassen der Frist kann sich negativ auf die Gewähr und damit auf die Bewilligungsfähigkeit des Instituts auswirken.

⁹ Kontaktadresse: assetmanagement@finma.ch.

FINMA zum Status des Instituts nach dem 31. Dezember 2022 vermieden werden.

Zeitpunkt	Was ist zu tun	Kernpunkte
1. Jetzt	Information an die FINMA	Schriftliche Mitteilung per E-Mail an die FINMA, dass auf die Einreichung eines Bewilligungsgesuchs verzichtet wird, der Geschäftsbetrieb bis 31. Dezember 2022 eingestellt oder danach unterhalb der Gewerbmässigkeitschwelle fortgeführt wird.
2. Bis 31. Dezember 2022	Bei Geschäftsabwicklung	Abwicklung aller Geschäftsbeziehungen, Löschung der Gesellschaft im Handelsregister oder Anpassung des Geschäftszwecks, falls die Gesellschaft anderweitig weitergeführt wird.
	Bei Fortführung unterhalb der Gewerbmässigkeitschwelle	Sicherstellung, dass per 1. Januar 2023 die Schwellenwerte nach Art. 19 FINIV dauerhaft eingehalten werden.

3 Die gesetzlichen Fristen sind einzuhalten

Es liegt in der Verantwortung der einzelnen Institute, die für sie gelten- den Fristen und Bewilligungsanforderungen einzuhalten.¹⁰ Die AO nehmen die Vorprüfung der Gesuche nach Vorgabe der FINMA wahr. Es ist nicht Aufgabe der AO, sicherzustellen, dass Institute die geltenden Fristen einhalten. Die Verantwortung, rechtzeitig aktiv zu werden und die Fristen einzuhalten, liegt einzig bei den Instituten.

3.1 Nachweis der Fristwahrung zu Handen Dritter

Wenn ein Institut sein Gesuch inkl. der AO-Anschlussbestätigung bis 31. Dezember 2022 bei der FINMA eingereicht hat, kann es seine Geschäftstätigkeit bis zum Entscheid über den Erhalt der Bewilligung fortführen. Der Nachweis für die Gesuchseinreichung bei der FINMA erfolgt mittels einer automatisch generierten Bestätigungs-E-Mail, die zeitnah nach Einreichen des Gesuchs über die EHP an die Gesuchsverantwortlichen sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter versendet wird.¹¹ Diese kann Dritten, beispielsweise den Depotbanken, als Nachweis der Erfüllung der Pflichten und Bestätigung für die Einhaltung der Übergangsfrist übermittelt werden.

¹⁰ Siehe Kapitel 1.

¹¹ Siehe Anhang 2 für Beispiel-E-Mail.

3.2 Fristerstreckung nur in besonderen Einzelfällen möglich

Die in Art. 74 Abs. 2 FINIG festgelegte Übergangsfrist **endet am 31. Dezember 2022**. Sie wurde vom Gesetzgeber festgelegt und kann von der FINMA **nicht verlängert werden**.

Die FINMA kann die Frist lediglich in **besonderen Einzelfällen** erstrecken. Dies setzt voraus, dass die Frist **unverschuldet** nicht eingehalten werden kann. Ausschliesslich bei Instituten, die darlegen können, dass sie rechtzeitig vor dem 31. Dezember 2022 alle notwendigen Schritte unternommen haben, um die Übergangsfristen zu wahren, aber aufgrund von äusseren Umständen ausserhalb ihrer Kontrolle Gefahr laufen, die Frist zu verpassen, kann die FINMA eine Fristverlängerung gewähren.¹²

3.3 Verpasste Frist führt zu unerlaubter Tätigkeit

Für Institute, die nach Ablauf der Frist vorsätzlich unbewilligt tätig sind oder die Fristen aus anderen Gründen nicht einhalten, wird es aufsichtsrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen geben.¹³ Gestützt auf ihre Strafanzeigepflicht wird die FINMA diese Fälle den Strafverfolgungsbehörden anzeigen und ihrerseits Enforcement-Abklärungen einleiten.¹⁴

¹² Bspw. Krankheit, Todesfall, Hackerangriff, Ereignisse höherer Gewalt.

¹³ Vgl. Art. 44 FINMAG: Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich insbesondere ohne Bewilligung eine nach den Finanzmarktgesetzen bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt. Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.

¹⁴ Art. 44 FINMAG i.V.m. Art. 50 FINMAG.

Anhang 1

1. Nützliche Informationen

Für Gesuchstellende sind weiterführende Informationen sowie Nutzungshilfen auf folgenden FINMA-Webseiten abrufbar:

- [Bewilligungsprozess](#)
- [Dossier zu den Vermögensverwaltern und Trustees](#)
- [Fachtagung für Vermögensverwalter und Trustees vom 17. Februar 2022](#)

2. Kontakt FINMA

Sollten Fragen zu dieser Aufsichtsmitteilung, zum Bewilligungsprozess oder zu den FINMA-Dokumenten bestehen, so können diese an assetmanagement@finma.ch gerichtet werden.

3. Kontakte Aufsichtsorganisationen


Sollten Sie Fragen zum Bewilligungsgesuch oder zum AO-Anschluss haben, so können Sie sich an die jeweiligen Aufsichtsorganisationen wenden:

- [AOOS - Schweizerische Aktiengesellschaft für Aufsicht](#)
- [FINcontrol Suisse AG](#)
- [OSFIN Aufsichtsorganisation Finanzdienstleister](#)
- [OSIF Organisme de Surveillance des Instituts Financiers](#)
- [SO-FIT Organisme de Surveillance pour Intermédiaires Financiers & Trustees](#)

Anhang 2

Beispiel der Bestätigungs-E-Mail nach Einreichung des Bewilligungsgesuchs über die EHP

Eingabe wird geprüft: Bewilligung für Institute nach FINIG

 No-Reply
An

Die folgende Eingabe wird von der FINMA geprüft:

- Name des eingebenden Instituts:
- Zulassungstyp: Vermögensverwalter
- Name der Eingabe: Bewilligung für Institute nach FINIG
- Datum der Ersteinreichung: 14.04.2022
- Verantwortliche Person:

Link: <https://ehp.finma.ch/gesuch/>

Mit freundlichen Grüssen

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers FINMA
Autorità federale di vigilanza sui mercati finanziari FINMA
Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA
Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern

